



**Romed Budin**

An die  
Leitungen der  
Volksschulen, Neuen Mittelschulen,  
Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2586  
Fax +43(0)512/508-742555  
bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

---

## Stellenplan 2016/2017

Geschäftszahl IVa-2122/423

Innsbruck, 3. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

- Die Stellenplanerhebung für das Schuljahr 2016/2017 beschränkt sich aufgrund der Umstellung der Schuldatenbank und der von Bundesseite erst am 29.4. übermittelten Stellenplanrichtlinie vorerst auf die Schulorganisation bezüglich Schulkalender, Klassen und Schülerzahlen und den Anmeldungen zur schulischen Tagesbetreuung.
- Für die Erfassung bzw. Übernahme des Unterrichtsangebotes aus dem Vorjahr ergeht ein eigenes Rundschreiben. Für allfällige vorab Planungen Ihrerseits verwenden Sie ihre bisherigen Behelfe. Das Einbringen von (Teilungs-)Ansuchen ist nur mehr auf elektronischem Weg möglich. Bitte im Dienstweg via E-Mail an die Außenstellen.

## Stellenplan 2016/2017

### Allgemeines:

für die Stellenplanerhebung werden Sie gebeten, die Schuldatenbank zu bedienen und die erfassten Daten bis **spätestens 12.05.2016** weiterzuleiten. Eine entsprechende **Anleitung** finden Sie im Anhang „Anleitung zur Stellenplanerhebung“ bzw. in der Anwendung unter „Hilfe zu dieser Seite“. (Frist wurde aufgrund von Sonderferien bis 12.5. verlängert).

- **Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25:**

Sollten sich zwei Schulen am gleichen Standort befinden und die Aufnahme der Kinder nicht nach Sprengeln erfolgen, sind die Schüler/innen für die Klassenbildung zusammen zu zählen.

Es besteht die Möglichkeit der Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl aus organisatorischen bzw. pädagogischen Gründen bis auf 30. Hierfür ist allerdings die Zustimmung der Abteilung Bildung erforderlich (Einbringen eines entsprechenden Ansuchens zeitgleich mit der Stellenplanerhebung).

- **Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch:**

Bei den Schülerzahlen sind **alle** Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch in einer Summe unter „fr.Spr.“ zu erfassen. Sollten sich Flüchtlings-/Asylantenkinder darunter befinden, sind solche zusätzlich unter „Flü.“ einzutragen. Unter „BFU“ bzw. „AO“ bitte nur jene Kinder mitzählen, die für den BFU berechtigt sind. Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch, die im letzten Jahreszeugnis in Deutsch die Note 1 oder 2 aufweisen, oder Kinder, die bereits sechs Schuljahre in Österreich unterrichtet wurden, sind außer Acht zu lassen.

The screenshot shows a data entry form with the following fields: Schwerpunkt (Volksschule), Schulstufe, Stundenlafel, Integr., Knaben, Mädchen, Kinder, fr. Spr., Flü., BFU, AO, SPF, erh. Förd., and Spr.fr. Below the form, several callout boxes with red arrows point to specific fields: 'alle Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch' points to 'fr. Spr.', 'davon Flüchtlinge/Asylanten' points to 'Flü.', 'alle BFU inkl AO' points to 'BFU', 'nur AO' points to 'AO', 'alle SPF inkl. erh. Förd.' points to 'SPF', 'nur erh. Förd.' points to 'erh. Förd.', and 'sprengel fremd' points to 'Spr.fr.'. A 'Speichern' button is located at the bottom left of the form.

- **Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf:**

Die Schulleitungen werden auf die Vorschrift des § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle 1996 aufmerksam gemacht:

Danach hat über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes die zuständige Schulbehörde des Bundes zu entscheiden. Spätestens zum Unterrichtsbeginn im Herbst **müssen** für alle neu aufgenommenen Schüler/innen **rechtskräftige Bescheide** dieser Behörde vorliegen.

- **Anhörung des Schulerhalters:**

Da das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 bei der Erstellung der Organisation eine Anhörung des Schulerhalters vorsieht, wird gebeten, das Einvernehmen mit dem Erhalter (Gemeinde, Gemeindeverband) herzustellen. Der Nachweis hierfür verbleibt an der Schule.

## **Schulische Tagesbetreuung – Erfassung und Rückmeldung der Erhebung:**

Das Ergebnis der Rückmeldungen der Eltern bezüglich Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung ist jetzt auch in der Schuldatenbank zu erledigen. Bitte im Menü „Schulische Tagesbetreuung“ den im unten angeführten Screenshot gekennzeichneten Teil erfassen, zu speichern und die Meldung bis spätestens 12.5.2016 weiterzuleiten. Allfällige Plausibilitätsmeldungen können hier ignoriert werden.

## Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten

### VOLKSSCHULEN:

An **nieder organisierten Volksschulen** sollen nicht mehr als 25 Kinder in einer Klasse unterrichtet werden. Derzeit gültige „Grenzzahlen:

Klassenanzahl:	erforderliche Schülerzahl für Neubildung:	Beibehaltung bis Absinken auf:
2	22	22
3	45	43
4	60	55

Die Grenzzahl für 4 Klassen **kann unterschritten** werden, wenn hierdurch die Verteilung der Schüler/innen einer Schulstufe auf **verschiedene** Klassen vermieden wird. In solchen Fällen ist ein **Ansuchen** an die Abteilung Bildung erforderlich. (z.B. 3-klassige VS, in jeder Schulstufe 13 Kinder, also insgesamt 52 Kinder. Es bestünde nur die Möglichkeit, eine Stufe auf zwei verschiedene Klassen aufzuteilen, um 25 nicht zu überschreiten.)

Bei den rechnerischen Möglichkeiten einer Zusammenlegung ist darauf zu achten, dass nur innerhalb der Grundstufen zusammengelegt werden soll. Ausnahme, wenn aufgrund ungünstiger Schülerzahlen eine Zusammenlegung innerhalb der Klassenschülerhöchstzahl 25 nicht möglich wäre.

Für nieder organisierte Volksschulen empfiehlt sich bei der Klassenanlage keine Übernahme aus Vorjahr (siehe Anleitung).

Im Falle von erforderlichen Zusammenlegungen von Parallelklassen an Volksschulen kann (**Ansuchen** an Abteilung Bildung erforderlich) die Teilungszahl der betroffenen Schulstufe bei bereits bestehenden Teilungen um ein Kind unterschritten werden, bevor zusammenzulegen ist. **Beispiel:** Bisher 3 Klassen bei 51 Kindern, neu nur mehr 50 Kinder, trotzdem die Beibehaltung der 3 Klassen, erst bei 49 Kindern. zusammenzulegen.

- **Gemeinsamer Unterricht von Vorschulkindern mit Kindern anderer Schulstufen:**

Ab sechs Kindern der Vorschulstufe hat die Aufteilung dieser Kinder auf zwei Parallelklassen zu erfolgen, sofern mindestens zwei erste Klassen bestehen. Bei weniger als sechs solcher Kinder sind diese nur einer Klasse zuzuweisen. Siehe Erlass Nr.: 69!

- **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf:**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Seit der Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 auf alle Schulstufen bedarf es besonderer Situationen (hohe Anzahl an Kindern mit SPF. bzw. erhöhtem SPF), um solche Teilungen genehmigt zu bekommen. Diesbezügliche **Anträge** sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerliches** Ansuchen erforderlich.

## **SONDERSCHULEN:**

Für Sonderschulen empfiehlt sich bei der Klassenanlage keine Übernahme aus Vorjahr (siehe Anleitung)

In der alten SDB wurden Schüler/innen ohne SPF in einer eigenen Spalte „ohne SPF“ erfasst. In der SDB-Neu ist für solche Schülerinnen bei der jeweiligen Klasse eine eigene Zeile zu erfassen.

Um nachträgliche Änderungen in der Organisation zu vermeiden, werden Sie gebeten, bei der Planung äußerst sparsam zu agieren. Hinsichtlich der Klassenzahl wird auf die Bestimmungen des § 49 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hingewiesen, die genau einzuhalten sind.

Für die Landessonderschulen: Landesblinden- und –sehbehindertenschule, Private Schule Elisabethinum, Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik, Sonderschule Kramsach und Fröhlich-Schule Fügen - ist anstelle der bisherigen Erfassung der Bezirkzugehörigkeit die eigens übersandte Excel-Tabelle befüllen und via E-Mail zu retournieren.

## **NEUE MITTELSCHULEN:**

- **Neue Mittelschule NMS:**

Bitte darauf achten, dass den auslaufenden HS-Klassen entsprechende HS-Studentafeln und den NMS-Klassen die NMS-Studentafeln zugewiesen sind/werden.

- **Klassen mit Schwerpunkt Fremdsprache:**

Als Schwerpunktklassen „Fremdsprache“ dürfen nur jene Klassen angeführt werden, die eine 2. Lebende Fremdsprache als (alternativen) **Pflichtgegenstand** (nicht als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung) anbieten (maximal eine Klasse je Schulstufe).

- **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf:**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Seit der Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 auf alle Schulstufen bedarf es besonderer Situationen (hohe Anzahl an Kindern mit SPF. bzw. erhöhtem SPF), um solche Teilungen genehmigt zu bekommen. Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerliches** Ansuchen erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Kindern, die **nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule** in die Neue Mittelschule aufgenommen werden, der sonderpädagogische Förderbedarf **aufgehoben** werden muss. Stattdessen sind unter Berücksichtigung der Art der Behinderung und der individuellen Förderungsmöglichkeiten Abweichungen vom Lehrplan durch die zuständige Schulbehörde des Bundes festzulegen.

## **POLYTECHNISCHE SCHULEN:**

Bei PTS werden keine Klassen aus dem Vorjahr übernommen (siehe Anleitung).

- **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf:**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Seit der Umsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25 auf alle Pflichtschulen bedarf es besonderer Situationen (hohe Anzahl an Kindern mit SPF. bzw. erhöhtem SPF), um solche Teilungen genehmigt zu bekommen. Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Romed Budin